

Vfg.

1. pp.

2. Vermerk zur Klärung der Staatsangehörigkeit von Betroffenen in Betreuungsverfahren

In Hinblick auf Benachrichtigungspflichten nach Art. 37 Ziff. b) des Wiener Übereinkommens über Konsularische Beziehungen ist von den Geschäftsstellen zur Klärung der Staatsangehörigkeit von Betroffenen in Betreuungsverfahren bei der Erfassung neuer Sachen künftig eine Melderegisterauskunft einzuholen und die sich hieraus ergebende Staatsangehörigkeit der betroffenen Person im Fachverfahren AuLAK zu erfassen. Der Ausdruck der Melderegisterauskunft wird nicht Aktenbestandteil und ist hinten in der Aktenhülle zu verwahren. Die Prüfung der Frage, ob aufgrund der festgestellten Staatsangehörigkeit eine Benachrichtigung nach Art. 37 Ziff. b) des Wiener Übereinkommens über Konsularische Beziehungen zu veranlassen ist, erfolgt zu gegebener Zeit durch die zuständigen Betreuungsrichter/innen.

3. - 8. pp.

Im Auftrag

R i n g e l

dieren sowie für seine Vertretung vor Gericht zu sorgen. Sie sind ferner berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaats aufzusuchen, der in ihrem Konsularbezirk auf Grund einer Verurteilung inhaftiert oder dem dort auf Grund einer Verurteilung anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jedoch dürfen Konsularbeamte nicht für einen Staatsangehörigen, der inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, tätig werden, wenn der Betroffene ausdrücklich Einspruch dagegen erhebt.

2. Die in Ziffer 1 genannten Rechte sind nach Massgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats auszuüben; hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass diese Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften es ermöglichen, die Zwecke vollständig zu verwirklichen, für welche die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte eingeräumt werden.

Art. 37 Benachrichtigung bei Todesfällen, Vormundschaften oder Beistandschaften, Schiffbruch und Flugunfällen

Verfügen die zuständigen Behörden des Empfangsstaats über die entsprechenden Auskünfte, so sind sie verpflichtet,

- a. beim Tod eines Angehörigen des Entsendestaats unverzüglich den konsularischen Posten zu benachrichtigen, in dessen Amtsbezirk der Todesfall eingetreten ist;
- b. den zuständigen konsularischen Posten unverzüglich von allen Fällen zu benachrichtigen, in denen die Bestellung eines Vormundes oder Beistandes im Interesse eines minderjährigen oder anderen nicht voll handlungsfähigen Angehörigen des Entsendestaats angebracht erscheint. Die Anwendung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats bleibt jedoch hinsichtlich der Bestellung dieses Vormundes oder Beistandes unberührt;
- c. unverzüglich den dem Ort des Unfalles am nächsten gelegenen konsularischen Posten zu benachrichtigen, wenn ein Schiff, das die Staatszugehörigkeit des Entsendestaats besitzt, im Küstenmeer oder in den Binnengewässern des Empfangsstaats Schiffbruch erleidet oder auf Grund läuft oder wenn ein im Entsendestaat registriertes Luftfahrzeug im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats verunglückt.

Art. 38 Verkehr mit den Behörden des Empfangsstaats

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sich die Konsularbeamten

- a. an die zuständigen örtlichen Behörden ihres Konsularbezirks sowie
- b. an die zuständigen Zentralbehörden des Empfangsstaats wenden, wenn und soweit letzteres auf Grund der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Übung des Empfangsstaats oder auf Grund entsprechender internationaler Übereinkünfte zulässig ist.